



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2003

Heilbad Heiligenstadt, den 12.08.2003

Nr. 31

Inhalt

Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 17.08.2003 – Dingelstädter „Breikuchenfest“ ... 224

Bekanntgabe gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ... 224

Bekanntgabe gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ... 225

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

keine

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Pressestelle, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : (03606) 650 -186;
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.lk-eichsfeld.de (Aktuelles, Amtsblatt)

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 11.08.2003 – Dingelstädter „Breikuchenfest“

Aufgrund des § 14 Abs.1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956(BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186) und aufgrund von § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes vom 11. Januar 1993 (GVBl. S. 111) zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 1997 (GVBl. S. 386) wird verordnet:

§ 1

Aus Anlass der Durchführung des Dingelstädter „Breikuchenfestes“ in 37351 Dingelstädt dürfen folgende Verkaufsstellen am Sonntag, dem **17.August 2003 in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr**, offen gehalten werden:

Bahnhofstrasse 1 und 9, Geschwister-Scholl-Strasse 1 – 45, Mühlhäuser Strasse 1 und 11, Heiligenstädter Strasse 3 und Anger 1, 4 und 11.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt Nr. 31 vom 12.08.2003 in Kraft und am 18.08.2003 außer Kraft.

Heiligenstadt, den 11.08.2003

Der Landrat

Bekanntgabe gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Patrik Madeheim hat mit Schreiben vom 15.10.2002 den Antrag auf Genehmigung des Vorhabens „Ausbau des Mühlgraben Neumühle mit Speicherbecken und Zuführung zum Wasserrad, Errichtung des Wasserrades und Errichtung der Absperrschleuse im Umlaufgraben in Worbis im Bereich Neumühle“ gestellt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Ausbau eines oberirdischen Gewässers, dass als sonstiges Ausbauvorhaben in Anlage 1 Nummer 13.16 Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Siebten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 18.06.2002 (BGBl. I S. 1914, berichtigt BGBl. I S. 2711) i.V.m. Anlage 1 Nummer 1.11 Spalte 2 des Thüringer Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (ThürUVPG) vom 06.01.2003 (GVBl. S. 19) genannt ist.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stellt die zuständige Behörde fest, ob nach den §§ 3b bis 3f UVPG i.V.m. § 3 ThürUVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3a Satz 2 UVPG wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Auf Grund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum ThürUVPG aufgeführten Kriterien wird gemäß § 3c UVPG festgestellt, dass mit dem o.g. Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auf der Grundlage der derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen für das geplante Vorhaben nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.08.2001 (BGBl. I S. 2218) im Landratsamt Landkreis Eichsfeld, untere Wasserbehörde, Friedensplatz 8, 37308 Heiligenstadt, zugänglich.

Heilbad Heiligenstadt, den 08.08.2003

Der Landrat

Bekanntgabe gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld hat mit Schreiben vom 02.05.2003 den Antrag auf Genehmigung des Vorhabens „Offenlegung des Gretchengraben im Bereich des geplanten Gruppenklärwerkes Friedatal bis zur Mündung in die Frieda bei Großtöpfer“ gestellt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Ausbau eines oberirdischen Gewässers, dass als sonstiges Ausbauvorhaben in Anlage 1 Nummer 13.16 Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Siebten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 18.06.2002 (BGBl. I S. 1914, berichtigt BGBl. I S. 2711) i.V.m. Anlage 1 Nummer 1.11 Spalte 2 des Thüringer Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (ThürUVPG) vom 06.01.2003 (GVBl. S. 19) genannt ist.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stellt die zuständige Behörde fest, ob nach den §§ 3b bis 3f UVPG i.V.m. § 3 ThürUVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3a Satz 2 UVPG wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Auf Grund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum ThürUVPG aufgeführten Kriterien wird gemäß § 3c UVPG festgestellt, dass mit dem o.g. Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auf der Grundlage der derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen für das geplante Vorhaben nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.08.2001 (BGBl. I S. 2218) im Landratsamt Landkreis Eichsfeld, untere Wasserbehörde, Friedensplatz 8, 37308 Heiligenstadt, zugänglich.

Heilbad Heiligenstadt, den 08.08.2003

Der Landrat